Können Elternabende oder Feste wieder stattfinden?

Maßgeblich für die Frage, ob Elternabende, Feste oder andere Veranstaltungen mit externen Besucherinnen und Besuchern möglich sind, ist die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

Für öffentliche und private Veranstaltungen bis zu 1000 Personen in geschlossenen Räumen gilt ab einer 7-Tage-Inzidenz von 35 im jeweiligen Landkreis bzw. der jeweiligen kreisfreien Stadt die 3G-Regel. Das heißt, der Zugang für Besucherinnen und Besucher kann nur erfolgen, sofern die Personen im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung geimpft, genesen oder getestet sind. Konkret bedeutet das, dass der Veranstalter (im Falle einer Kita-Veranstaltung: Kita-Leitung bzw. Träger) zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Test- oder Genesenennachweise verpflichtet ist. Eine Dokumentation muss allerdings nicht erfolgen. Die 3G-Regel muss keine Anwendung finden, wenn Räumlichkeiten lediglich kurzzeitig von einzelnen Personen genutzt werden (z.B. Nutzung der Sanitäranlagen).

Nicht eingeschulte Kinder und Schulkinder gelten stets als getestet im Rahmen der 3G-Regel.

Unter freiem Himmel findet die 3G-Regel keine Anwendung.

Unter welchen Bedingungen können St. Martinsumzüge stattfinden?

St. Martinsumzüge können stattfinden.

Die 14. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sieht unter freiem Himmel keine Anwendung der 3G-Regel vor. Die 3G-Regel muss auch keine Anwendung finden, wenn Räumlichkeiten lediglich kurzzeitig von einzelnen Personen genutzt werden (z.B. Nutzung der Sanitäranlagen). Auch eine Maske muss unter freiem Himmel grundsätzlich nicht getragen werden, auch wenn dies bei Unterschreitung des Mindestabstands zu anderen Personen in größeren Menschenansammlungen natürlich weiterhin zu empfehlen ist.

Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen gilt: Für öffentliche und private Veranstaltungen bis zu 1000 Personen in geschlossenen Räumen gilt ab einer 7-Tage-Inzidenz von 35 im jeweiligen Landkreis bzw. der jeweiligen kreisfreien Stadt die 3G-Regel. Das heißt, der Zugang für Besucherinnen und Besucher kann nur erfolgen, sofern die Personen im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung geimpft, genesen oder getestet sind. Konkret bedeutet das, dass die Veranstalterin bzw. der Veranstalter (im Falle einer Kita-Veranstaltung: Kita-Leitung bzw. Träger) zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Test- oder Genesenennachweise verpflichtet ist. Eine Dokumentation muss allerdings nicht erfolgen. Nicht eingeschulte Kinder und Schulkinder gelten stets als getestet im Rahmen der 3G-Regel.